

1. **ZUCHTVERANSTALTUNGEN**
 - 1.1 **Allgemeines**
 - 1.1.1 Zulassungsalter
 - 1.1.2 zugelassene Hunde
 - 1.1.3 vorzulegende Unterlagen
 - 1.2 **Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung, Zuchttauglichkeitsprüfung,**
 - 1.2.1 Nachzuchtbeurteilung
 - 1.2.2 Jugendbeurteilung und Zuchttauglichkeitsprüfung
 - 1.2.3 Körmeister und Zuchtrichter
2. **ZUCHTVORAUSSETZUNGEN**
 - 2.1 **Maßnahmen zur Bekämpfung wahrscheinlich erblich bedingter Defekte und Krankheiten**
 - 2.2 **Zuchtklassen**
 - 2.3 **Hovawarte aus anderen FCI-Verbänden**
3. **MINDEST- UND HÖCHSTALTER DER ZUCHTTIERE**
4. **HÄUFIGKEIT DER ZUCHTVERWENDUNG**
5. **WIEDERFREIGABE**
 - 5.1 **Allgemeines**
 - 5.2 **Wiederfreigabe von Zuchthündinnen**
 - 5.3 **Wiederfreigabe von Deckrüden**

1. **ZUCHTVERANSTALTUNGEN**

1.1. **Allgemeines**

Zuchtveranstaltungen dienen der Auslese von sowohl im Erscheinungsbild als auch im Verhalten besonders gut veranlagten Hovawarten, die sich damit für die Zucht qualifizieren. Um für die Zucht zugelassen werden zu können, muss der Hund einmal die Jugendbeurteilung (JB) und einmal die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) bestanden haben. Entfällt die Jugendbeurteilung, müssen zwei Zuchttauglichkeitsprüfungen bestanden worden sein.

Es findet eine umfangreiche, standardisierte Überprüfung der Hunde durch geschulte Körmeister und Zuchtrichter statt. Einzelbewertungen außerhalb von Zuchtveranstaltungen sind nicht zulässig.

1.1.1 **Zulassungsalter**

- Nachzuchtbeurteilungen ab vollendetem 6. Monat
- Jugendbeurteilung vom angefangenen 12. bis vollendetem 24. Monat
- Zuchttauglichkeitsprüfung ab angefangenem 20. Monat

1.1.2 **Zugelassene Hunde**

Zugelassen werden darf nur ein Hovawart-Hund, der eine Ahnentafel eines Vereines der F.C.I./VDH hat und dessen Eigentümer Mitglied im RZV ist.

Im RZV gezüchtete Hunde sind bei der Nachzuchtbeurteilung zuzulassen, auch wenn der Besitzer kein Mitglied im RZV ist.

1.1.3 **Vorzulegende Unterlagen**

Bei Zuchtveranstaltungen muss der Besitzer folgende Unterlagen vorlegen:

- die Ahnentafel des Hundes
- das Wurfabnahmeprotokoll bei Hunden des RZV
- alle Bewertungsbögen früherer Nachzuchtbeurteilungen, Jugendbeurteilungen und/oder Zuchttauglichkeitsprüfungen
- Erklärung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung

Ohne die Vorlage der geforderten Unterlagen darf der Hund nicht teilnehmen.

1.2 Nachzuchtbeurteilung (NZB), Jugendbeurteilung (JB), Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

1.2.1. Der Zuchtbeirat legt die Ausführungsbestimmungen für Zuchtveranstaltungen fest. Nach diesen Ausführungsbestimmungen haben die Körmeister und Zuchtrichter zu verfahren. Veranstalter der Zuchtveranstaltungen ist der Gesamtverein. Die Organisation obliegt dem zuständigen Zuchtwart als Körleiter. Dieser hat für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung zu sorgen, dabei ist er vom amtierenden Körmeister oder Zuchtrichter zu unterstützen.

1.2.2. Bei der NZB, JB und ZTP dürfen nur Helfer mit gültigem RZV-Helferschein eingesetzt werden.

1.2.3. Bei Feststellung eines zuchtausschließenden Standardfehlers muss dieser auf dem Beurteilungsbogen als solcher vermerkt werden. Die Ahnentafel muss einbehalten und an die Zuchtbuchstelle geschickt werden.

1.2.4. Nicht bestandene Jugendbeurteilungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen dürfen nur jeweils einmal wiederholt werden. Ein zweimaliges aufeinanderfolgendes Nichtbestehen führt zum Zuchtausschluss.

1.2.5. Wurde die Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung wegen eines ausschließenden Fehlers gemäß FCI Rassestandard 190 nicht bestanden, der Wesenstil der JB/ZTP jedoch bestanden, kann der Hund auf einer anderen, termingeschützten Veranstaltung des RZV erneut zu einer Erscheinungsbildbeurteilung vorgestellt werden. Diese endgültige Beurteilung, ob ein disqualifizierender Fehler gemäß FCI Rassestandard 190 vorliegt, erfolgt durch eine Kommission bestehend aus zwei Lehrrichtern. Die Kommission wird im Einzelfall vom Richterobmann bestimmt.

1.2.6. Darüber hinaus ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.

1.2.7. Wenn sich am vorgestellten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat der Körmeister, bzw. das Körmeister-Team diesen Hund von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Der Körmeister bzw. das Körmeister-Team muss dies dokumentieren und den Fall dem Zuchtleiter und dem Richterobmann melden.

1.2.8.1 Nachzuchtbeurteilung

Hier wird entsprechend der erlassenen Ausführungsbestimmungen eine erste Verhaltens- überprüfung und Kontrolle des Erscheinungsbildes durchgeführt.

1.2.8.2 Jugendbeurteilung und Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier findet eine eingehende Beurteilung des Erscheinungsbildes und des Verhaltens statt. Die Jugendbeurteilung und die Zuchttauglichkeitsprüfung wird abgeschlossen mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden".

1.3 Körmeister und Zuchtrichter

Die Beurteilung der Hunde obliegt den vom Richterobmann des RZV für die Veranstaltung bestellten Körmeistern, bei Nachzuchtbeurteilungen den bestellten Körmeistern oder Zuchtrichtern. Beide haben das Recht, eine Veranstaltung abubrechen, wenn die Ausführungsbestimmungen nicht eingehalten werden oder Helfer nicht nach den Anweisungen arbeiten. In einem solchen Fall ist dem Richterobmann sofort schriftlich Bericht zu erstatten.

2. ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

2.1 Maßnahmen zur Bekämpfung von wahrscheinlich erblich bedingten Defekten und Krankheiten Hüftgelenksdysplasie (HD):

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die HD-frei (A1, A2 oder B1, B2 (Übergangsform), B1 und B2 nur bei Beurteilungen, die nach dem 01.01.2015 erfolgten) sind.

Das Mindestalter zum HD-Röntgen beträgt 12 Monate. Gegen ein HD-Gutachten kann Einspruch erhoben werden.

HD-Obergutachten erfolgen grundsätzlich nach den aktuellen „Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung“.

Frühestens 1/2 Jahr nach dem Erstgutachten ist der schriftliche Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens an die Zuchtbuchstelle zu schicken. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

Dem Antrag sind zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.

Die Kosten für das Obergutachten sind vom Antragsteller zu tragen und ein entsprechender Kostenvorschuss an den Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. zu zahlen. Die Einholung eines Obergutachtens erfolgt erst nach Zahlung des Kostenvorschusses.

Augenerkrankungen:

Vor der ersten Zuchtverwendung, frühestens aber mit 20 Monaten, ist eine Untersuchung auf wahrscheinlich erblich bedingte Augenerkrankungen durch einen Untersucher des Dortmunder Ophthalmologenkreises (DOK) nachzuweisen.

Weiteres ist in der aktuellen Zuchtleiter-Anweisung geregelt.

Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

Herzkrankungen:

Der RZV empfiehlt für alle Zuchthunde ab 20 Monaten eine Untersuchung auf wahrscheinlich erblich bedingte Herzkrankheiten. Zur Diagnostik ist eine Echokardiographie mit Doppler-Sonographie notwendig. In der Regel wird dabei ein EKG mit abgeleitet. Röntgen und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Nur der Befund eines Untersuchers des Collegium Cardiologicum e.V. (CC) wird auch als Voraussetzung für den sechsten Deckakt eines Rüden und die Wiederfreigabe von Rüden und Hündinnen anerkannt.

2.2. Zuchtklassen

Es werden verschiedene Zuchtklassen wie unten beschrieben unterschieden.

Alle Voraussetzungen für die jeweilige Zuchtklasse müssen am Decktag erfüllt und die Prüfungen bestanden sein.

	Standardzucht	Leistungszucht	Gebrauchszucht
Befund HD-Röntgen: HD frei (HD-A1, A2 oder HD-B1, B2)	X	X	X
Nachweis der Augenuntersuchung durch einen Untersucher des DOK Befund Augenuntersuchung: frei von erblich bedingten Augenkrankheiten.	X	X	X
Züchterschulung des RZV (nur Hündinnenbesitzer)	X	X	X

ANHANG zur ZUCHTORDNUNG

Stand: Januar 2018



Ausstellung Bewertung mind. „gut“ (ab der Zwischen- klasse) durch einen Spezialzuchtrichter der Rasse Hovawart	X	X	X
1 Jugendbeurteilung und 1 ZTP (ersatzweise 2 Zuchttauglichkeitsprüfungen)	X	X	X
Beide Elternteile mindestens VPG 1 oder IPO 1 (in C mind. 80 Punkte)		X	
Ein Elternteil mindestens VPG 1 oder IPO 1 (in C mind. 80 Punkte) und mindestens drei von vier Großeltern (der Welpen) mit mindestens VPG 1 oder IPO 1 (in C mind. 80 Punkte)		X	
Beide Elternteile mindestens eine der folgenden Voraussetzungen: Fährtenhundprüfung 2 (FH 2), Obedience Klasse 2 (OB 2), THS Vierkampf 3, Rettungshundeprüfung (Fläche, Trümmer, Lawine oder Wasser), VPG 1 oder IPO 1 (in C mind. 80 Punkte)			X

2.3. Hovawarte aus anderen FCI-Verbänden

Hovawarte aus anderen FCI-Verbänden mit Ahnentafeln der FCI müssen die Zucht Voraussetzungen des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. gemäß Punkt 2 erfüllen. Schauergebnisse von FCI-Spezialzuchtrichtern der Rasse Hovawart werden akzeptiert. Der Zuchtleiter kann Ausnahmen erteilen.

3. MINDEST- UND HÖCHSTALTER DER ZUCHTTIERE

Rüden und Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Decktag) mindestens 24 Monate alt sein.

Hündinnen scheiden aus der Zucht aus mit dem letzten Tag des Monats, in dem sie 8 Jahre alt werden (Decktag).

4. HÄUFIGKEIT DER ZUCHTVERWENDUNG

Rüden dürfen ohne Zeitbegrenzung fünf Mal erfolgreich eingesetzt werden. Rüden bei denen mit einer Herzuntersuchung bei einem Untersucher des Collegium Cardiologicum e.V. (CC) nachgewiesen wurde, dass sie frei von einer Herzkrankheit sind, dürfen ohne Zeitbegrenzung sechs Mal erfolgreich eingesetzt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind erfolgreiche Deckakte mit Hündinnen aus Kollegialvereinen im VDH oder mit Hündinnen im Ausland.

Hündinnen dürfen drei Mal erfolgreich eingesetzt werden. Zwischen den Würfen muss ein Abstand von 9 Monaten sein, gerechnet von Decktag zu Decktag. Zieht eine Hündin mehr als 8 Welpen auf, darf sie frühestens 15 Monate nach dem Deckdatum wieder belegt werden.

5. WIEDERFREIGABE

5.1 Allgemeines

Die Wiederfreigabe kann vom Züchter oder Landesgruppen-Zuchtwart beim Zuchtleiter beantragt werden.

Im Antrag für die Wiederfreigabe von Rüden und Hündinnen sind, für jeden Wurf einzeln, die Prozentzahl der geröntgten und vorgestellten Hunde, die festgestellten Fehler, exportierte und inzwischen verstorbene Hunde anzugeben.

Für die Wiederfreigabe müssen die jeweilige Hündin und der jeweilige Rüde die aktuellen Zucht Voraussetzungen erfüllen.

Grundvoraussetzung für eine Wiederfreigabe ist, dass mit einer Herzuntersuchung bei einem Untersucher des Collegium Cardiologicum (CC) nachgewiesen wurde, dass die jeweilige Hündin bzw. der jeweilige Rüde frei von einer Herzkrankheit ist.

Über die weitere Zuchtverwendung von Rüde und Hündin entscheidet der Zuchtleiter aufgrund der Beurteilung ihrer Nachkommen.

5.2 Wiederfreigabe von ZUCHTHÜNDINNEN:

Hündinnen, die 3 Würfe haben, können für die nächsten Würfe wieder freigegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

HD-Röntgen: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen die beiden ersten Würfe mindestens zu 70% je Wurf geröntgt und ausgewertet worden sein. Kleine Würfe werden aufgerundet.

Beurteilung der Nachzucht: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen die beiden ersten Würfe mindestens zu 50% je Wurf auf einer Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt worden sein.

Soweit vom dritten Wurf bereits Informationen vorliegen, werden diese mit berücksichtigt

5.3 Wiederfreigabe von DECKRÜDEN

Rüden, die 5 Würfe in Deutschland haben, können in Einzelfällen für jeweils einen Wurf freigegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

HD-Röntgen: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen mindestens 70% je Wurf geröntgt und ausgewertet worden sein. Kleine Würfe werden aufgerundet.

Beurteilung der Nachzucht: von den lebenden und in Deutschland stehenden Nachkommen müssen mindestens 50% je Wurf auf einer Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt worden sein.

Nach der Wiederfreigabe dürfen Rüden generell nur mit Zustimmung des Zuchtleiters eingesetzt werden.

6. WURFWIEDERHOLUNGEN

Wurfwiederholungen müssen vom Zuchtleiter genehmigt werden. Sie dürfen nur dann gemacht werden, wenn aus dem zu wiederholenden Wurf alle noch lebenden und nicht im Ausland stehenden Hunde auf HD geröntgt und bei einer Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung vorgestellt wurden. Bei diesen Hunden dürfen keine zuchtausschließenden Fehler festgestellt worden sein.

7. WURFSTÄRKE

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 und § 4 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der RZV fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher Welpen nicht zu fördern.

Die in der Aufzuchtphase beim Züchter eingegangenen Welpen sollten, nach Rücksprache mit dem Zuchtleiter, obduziert werden, um die Todesursache abzuklären. Nach Vorlage des Obduktionsberichtes kann eine Erstattung der Obduktionskosten erfolgen.

8. AMMENAUFZUCHT

Eine Ammenaufzucht ist zulässig, wenn die Amme im Abstand von höchstens einer Woche zur Hündin geworfen hat und die Welpen innerhalb der ersten Lebenswoche zur Amme kommen. Die Amme darf einschließlich ihrer eigenen Welpen nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

Ammenaufzucht bei scheinträchtigen Hündinnen ist nur in Notfällen bei Tod der Mutterhündin zulässig. Die bei der Amme aufgezogenen Welpen dürfen nicht vor Vollendung der vierten Lebenswoche zum übrigen Wurf zurückgegeben werden. Der Zuchtwart muss die Ammenaufzucht überprüfen.

9. ZUCHT MIT MEHREREN HÜNDINNEN

Befinden sich in einer Zuchtstätte zwei oder mehr Zuchthündinnen, dürfen diese nur in einem Mindestabstand von 9 Wochen zueinander belegt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung kann die Zuchtleitung in Abstimmung mit dem LG-Zuchtwart erteilen. Voraussetzung ist eine erneute Wurfstättenabnahme durch den LG-Zuchtwart und seinen Stellvertreter. Bei einem Abstand unter 4 Wochen ist ein genetischer Abstammungsnachweis vor Erstellung der Ahnentafeln zu führen. Die Kosten sind vom Züchter zu tragen.

10. WURFBETREUUNG

- Der Züchter ist verpflichtet, mindestens drei Mal dem Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
- Der Züchter darf beim Welpen-Verhaltenstest nur zuschauen, wenn die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, und der Welpen keinen direkten Kontakt zu ihm aufnehmen kann.
- Das Gewicht der Welpen bei der Wurfabnahme sollte 6 kg oder bei Hündinnen das 13 fache, bzw. bei Rüden das 15 fache ihres Geburtsgewichtes betragen.